



Steinmattstrasse 73, 3920 Zermatt, info@fea-zermatt.ch, www.fea-zermatt.ch



Betriebsreglement Kinderkrippe Marzipan, gültig seit 1.10.2021

Die altersgemischte Betreuungsstätte **Kinderkrippe Marzipan** ist ein Angebot des Vereins **Familienergänzende Angebote Zermatt** (FEA Zermatt) und bietet die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter an. Sie übernimmt damit eine wertvolle erzieherische, soziale und volkswirtschaftliche Funktion in der Gemeinde Zermatt.

Das Betriebsreglement vermittelt den Eltern und allen interessierten Personen die nötigen Informationen über die Kindertagesstätte. Es ist ein verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1. Sinn und Zweck

Mit dem Angebot der **Kinderkrippe Marzipan** sollen Familien in ihrer Erziehungsarbeit entlastet werden um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. In der Kinderkrippe werden Kinder, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, liebevoll und kompetent betreut. Zudem bezweckt das Angebot die sprachliche und kulturelle Integration der anvertrauten Kinder.

2. Mitgliedschaft im Trägerverein

Eltern, welche ihr Kind in der **Kinderkrippe Marzipan** oder einem anderen Angebot des Trägervereins betreuen lassen, sind zur Mitgliedschaft verpflichtet. Sie haben auf diese Weise die Möglichkeit direkt Einfluss auf die Angebote, Dienstleistungen, etc. zu nehmen (Generalversammlung). Der jährliche Vereinsbeitrag wird jeweils im November mit separater Rechnung einverlangt.

3. Betriebsbewilligung

Der Betrieb verfügt über eine kantonale Betriebsbewilligung.

4. Pädagogische Grundhaltungen

Die **Kinderkrippe Marzipan** orientiert sich an einem Humanistischen Menschenbild. Jedes Kind wird als eigenständige, wertvolle Persönlichkeit, die mit unterschiedlichen Ressourcen und Fähigkeiten ausgestattet ist, wahrgenommen. Die Haltung gegenüber den Kindern ist ressourcenorientiert. Jedes Kind ist ein Individuum und als solches wird es angenommen. Es soll sich nach seinem Tempo entfalten und entwickeln dürfen.

5. Öffnungszeiten / Erreichbarkeit

Die **Kinderkrippe Marzipan** ist montags bis samstags, jeweils von 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr ganzjährig (mit Ausnahme der Betriebsferien) geöffnet. Während den Öffnungszeiten ist die telefonische Erreichbarkeit unter der Telefonnummer +41 (0)79 835 90 99 gesichert.

6. Betriebsferien / Feiertage

Während 4 Wochen pro Jahr, jeweils 2 Wochen während den Schulferien im Mai und im Oktober, bleibt die **Kinderkrippe Marzipan** geschlossen (analog Zermatter Schulferien).

An gesetzlichen Feiertagen (z.B. Auffahrt, Fronleichnam, etc.) bleibt der Betrieb geöffnet.

7. Aufnahmekriterien / Mindestanwesenheit

In der **Kinderkrippe Marzipan** werden Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (1H, ehemals Kindergarten) in einer altersgemischten Kindergruppe von maximal 15 Kindern betreut. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen) sind willkommen, sofern dies im Rahmen des Betriebes möglich ist. Damit sich das Kind gut in die Gruppe integrieren kann beträgt die Mindestanwesenheit entweder 1 ganzer Tag oder 2 halbe Tage pro Woche.

Ein Betreuungsplatz gilt erst dann als vergeben, wenn der Betreuungsvertrag von den Eltern und der Leiterin der **Kinderkrippe Marzipan** oder der Geschäftsleitung der FEA Zermatt unterzeichnet wurde. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

8. Betreuungsangebote

In der **Kinderkrippe Marzipan** werden folgende Betreuungsmöglichkeiten angeboten: Ganzer Tag, halber Tag (Vor- oder Nachmittag) mit oder ohne Mittagessen. Die Eltern reservieren mit dem Betreuungsverhältnis den vereinbarten Betreuungsplatz an den festgelegten Tagen. Diese Betreuungstage werden bei der Anmeldung im Betreuungsvertrag festgelegt und sind verbindlich.

Zusätzliche Tage, welche das Kind in der Kindertagesstätte verbringt, müssen vorgängig bewilligt werden und werden separat verrechnet.

9. Warteliste

Kann zum Zeitpunkt der Anmeldung aus Kapazitätsgründen kein Betreuungsplatz zugewiesen werden, wird der Antrag auf Wunsch der Eltern auf eine Warteliste gesetzt, welche laufend aktualisiert wird. Die Eltern werden über freie Plätze umgehend informiert.

10. Betreuungsvertrag – Probezeit - Kündigung

Mit den Eltern wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Betreuungsvertrag kann beidseitig innerhalb der Probezeit (ersten 30 Tage) sofort und danach mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat schriftlich auf Ende des Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist gilt auch bei Teilkündigungen. Die Monatspauschalen sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen, auch wenn das Kind die **Kinderkrippe Marzipan** nicht mehr besucht.

Bei Änderungen der Betreuungstage (falls dies möglich ist) wird ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen.

11. Eingewöhnung

Jedes Kind, unabhängig davon wie alt es zum Zeitpunkt des Eintrittes ist, wird vor dem effektiven Betreuungsverhältnis während 2 - 3 Tagen „eingewöhnt“. Die **Kinderkrippe Marzipan** verfügt dazu über ein detailliertes Eingewöhnungskonzept, welches mittels Merkblatt und einem Vorgespräch den Eltern vermittelt wird.

12. Krankheiten / Unfall

Kranke Kinder (Fieber ab 38.5, ansteckende Kinderkrankheiten und starke Erkältungen) dürfen nicht in die Kinderkrippe Marzipan gebracht werden. In der **Kinderkrippe Marzipan** werden keine fiebersenkenden Medikamente verabreicht. Krankheitsbedingte Absenzen sind bis spätestens 09:00 Uhr telefonisch oder per SMS Nachricht mitzuteilen. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern sofort informiert und das Kind muss sobald als möglich abgeholt werden.

Die Leitung der **Kinderkrippe Marzipan** muss über ansteckende oder auch chronische Krankheiten sowie Allergien des Kindes orientiert werden.

In Notfällen (Unfall, Fieberkrampf, Allergischer Schock, Epileptischer Anfall) sind die Betreuungspersonen verpflichtet, das Kind in fachärztlicher Behandlung zu geben (Notfalldienst Zermatter Hausärzte). Die Eltern werden in solchen Situationen umgehend benachrichtigt.

Die Eltern müssen während der Betreuungszeit telefonisch erreichbar sein. Sollte dies nicht möglich sein, so muss eine Notfallnummer hinterlassen werden.

Mitgebrachte Medikamente werden in der Kindertagesstätte nur gegen Unterschrift der Eltern an die Kinder verabreicht.

13. Empfang und Verabschiedung

Die Kinder sollen zwischen 7:30 und 9:00 Uhr in die **Kinderkrippe Marzipan** gebracht und zwischen 17:00 und 19:00 Uhr abgeholt werden. Kinder, die nur halbtags in die Kindertagesstätte kommen, werden um 11:30 bzw. zwischen 13:30-14:00 Uhr geholt, respektive gebracht. Die Eltern sind dazu aufgefordert diese Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Eltern abgeholt, ist das Betreuungsteam vorher (beim Bringen oder während des Tages telefonisch) zu informieren. Das Betreuungspersonal kann es sonst nicht verantworten, das Kind der betreffenden Person mitzugeben. In diesem Fall wird sich die Betreuerin bei den Eltern telefonisch erkundigen, oder wenn diese nicht erreichbar sind, das Kind in der **Kinderkrippe Marzipan** behalten.

14. Absenzen

Die Kinder werden wie angemeldet in der **Kinderkrippe Marzipan** erwartet. Wenn ein angemeldetes Kind nicht erscheinen kann (Krankheit, Schulausflüge, etc.), muss es durch die Erziehungsberechtigten frühzeitig abgemeldet werden. Bei längerer Abwesenheit haben die Eltern die Leitung zu informieren, wann das Kind wiederkommt. Erscheint ein angemeldetes Kind ohne Abmeldung nicht zur Betreuungseinheit, werden die Eltern umgehend telefonisch kontaktiert. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Leitung der **Kinderkrippe Marzipan** über aktuelle Telefonnummern verfügt, unter denen sie oder eine vorgängig benannte Drittperson erreichbar sind. Die vereinbarten Betreuungseinheiten sind auch bei begründeten Abwesenheiten kostenpflichtig.

15. Ernährung / Mahlzeiten

In der **Kinderkrippe Marzipan** wird auf eine ausgewogene, gesunde Ernährung der Kinder Wert gelegt. Zudem wird für eine angenehme und familiäre Mahlzeitenatmosphäre gesorgt. Sie erhalten folgende Mahlzeiten: z'Nüni, Mittagessen und z'Vieri. Getränke (Wasser, ungesüsster Tee) sowie Früchte und Gemüse stehen den Kindern immer zur Verfügung. Die Kinder sollen keine Esswaren und auch keine Süssigkeiten mitbringen (Ausnahme: Geburtstags- oder Abschiedsfeste, in Absprache mit den Betreuungspersonen).

Der Betrieb ist durch das Qualitätslabel „Fourchette verte“ zertifiziert.

16. Ruhezeit /Mittagsschlaf

Für eine gesunde Entwicklung des Kindes sind ausreichende Schlaf- und Erholungsphasen eine wichtige Voraussetzung. Die Bedürfnisse der Kinder sind individuell und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

17. Hygiene und Sicherheit

Hygiene und Sicherheit richten sich nach den kantonalen Vorschriften und werden von den entsprechenden Amtsstellen überprüft (Sicherheitsbeauftragter Gemeinde Zermatt, Kantonaler Lebensmittelinspektor, etc.).

Weitere Standards und Massnahmen sind von den Verantwortlichen in den entsprechenden Sicherheits- und Hygienekonzepten beschrieben und werden bei Bedarf vom Betreuungspersonal aktualisiert.

18. Elternarbeit

Um eine optimale Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist eine konstruktive, herzliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Betreuungspersonen zentral. Dabei spielt der gegenseitige Informationsaustausch eine tragende Rolle. Die Eltern sind aber auch aufgefordert ehrliche Feedbacks, Wünsche, Anregungen, Kritik und Lob direkt der Betreuungsperson, der Leiterin des Betriebes oder auch an die Geschäftsleitung zu richten.

Auch wird empfohlen, dass die Leiterin über wichtige Veränderungen in der Familie informiert wird. So können Rückschlüsse auf Verhaltensveränderungen der Kinder gezogen werden und entsprechende Massnahmen ergriffen werden.

Auf Wunsch der Eltern oder der Betreuungspersonen kann ein Gespräch stattfinden, um den Entwicklungsstand des Kindes und sein Wohlergehen zu besprechen.

19. Kleidung, benötigte private Artikel

Die Kinder benötigen wettergerechte, robuste Kleidung und genügend Ersatzkleidung, welche in der Kindertagesstätte deponiert werden können. Auch Hausschuhe sind in der Kindertagesstätte zu deponieren. Kuschtiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Jedoch sollte auf das Mitgeben von Spielsachen verzichtet werden.

20. Versicherung

Die Eltern sind für die ausreichende Versicherung der Kinder verantwortlich (Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung).

Für mitgebrachte Spielsachen und andere Gegenstände, die beschädigt werden oder verloren gehen, übernimmt die Krippe keine Haftung; für andere Vorfälle verfügt die **Kinderkrippe Marzipan** über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

21. Tarif

Die Elternbeiträge sind auf einem separaten Tarifblatt aufgeführt und werden von der Trägerschaft jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Sie beinhalten sämtliche Mahlzeiten (Mittagessen, z'Nüni und z'Vieri). Windeln, Spezialnahrung und Babymilch sind nicht eingerechnet und müssen von den Eltern in der Kindertagesstätte abgegeben werden. Für die Betreuung von Säuglingen (bis 18 Monate) wird ein erhöhter Tarif verrechnet.

Bei Geschwistern wird eine Ermässigung (2. Kind 20%, 3. Kind 30%) berücksichtigt. Dies trifft auch zu, wenn ein Kind in der **Kindertagesstätte Puderzucker** (schulergänzendes Angebot des Trägervereins) betreut wird.

Für Familien, welche über einen Anspruch auf kantonale Subventionen für die Krankenversicherung verfügen, wird ein reduzierter Tarif angeboten. Die Eltern unterbreiten dazu der Leiterin der Kindertagesstätte jährlich unaufgefordert eine Kopie der aktuellen Subventionsverfügung durch die kantonale Ausgleichskasse Wallis.

22. Betreuungskosten

Die Betreuungskosten werden als Monatspauschale erhoben. Sie sind im Voraus bis zum 5. des Monats (gerne per Dauerauftrag) zu bezahlen. Die Eltern bezahlen nicht für die Anwesenheit des Kindes, sondern für ihren reservierten Platz. Absenzen können grundsätzlich* nicht kompensiert werden oder rückvergütet werden. Auch während den Betriebsferien kann kein Kostenabzug gewährt werden, da dies bereits in der Berechnung der Monatspauschalen berücksichtigt wurde.

* siehe Kompensationstage

23. Kompensationstage

Die Eltern haben Anspruch auf 1 zusätzliche Ferienwoche, welche dem Betrieb frühzeitig (ca. 1 Monat im Voraus) gemeldet werden soll. Die Anzahl Betreuungstage, die das Kind regulär während einer Woche angemeldet ist, können im Verlauf des Jahres kompensiert werden. Der gewünschte Termin wird von der Betriebsleitung bewilligt, sofern dies ohne Einsatz zusätzlichen Personals und der Wahrung der Betreuungsqualität der Kinder möglich ist. Der Anspruch verfällt jeweils Ende Kalenderjahr.

24. Mahnungen / Betreuungsstopp

Wird die Monatspauschale bis Ende des laufenden Monats nicht bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Ist der Betrag 60 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt, behält sich die **Kinderkrippe Marzipan** das Recht vor, die Betreuung des Kindes bis zum Eintreffen der Monatspauschale zu verweigern oder den Betreuungsplatz zu kündigen. Der Betrag bleibt auch bei Vertragsauflösung geschuldet.

25. Fotos

Fotos gehören zum pädagogischen Alltag. Fotos aus dem Betreuungsalltag werden ausschliesslich für die Gestaltung von internen Plakaten und Erinnerungsalben der Kinder oder Mitarbeitenden verwendet. Zu internen Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken können Videos der Kinder genutzt werden. Es geht dabei ausschliesslich um die Schulung der Mitarbeitenden. Für Nutzungen bei externen Supervisionen wird bei den betreffenden Erziehungsberechtigten eine explizite schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.

Fotos von Kindertagesstättenfesten zusammen mit den Erziehungsberechtigten können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ohne das Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden.

26. Beschwerden

Grundsätzlich werden alle Beschwerden sowie deren Bearbeitung dokumentiert. Wo nötig führen sie zu einem Gesprächstermin mit der Krippenleitung und / oder der Vereinspräsidentin.

Beschwerdewege sind: Betreffende Betreuungsperson, **Teamleitung Kinderkrippe Marzipan**, Geschäftsleitung FEA Zermatt, Präsidium FEA Zermatt, Aufsichtsbehörde (Kantonales Amt für Kinderschutz).

27. Änderungen

Neue Regelungen treten jeweils zwei Monate nach der Kommunikation der Änderung an die Erziehungsberechtigten in Kraft. Bei der Einführung von neuen Regelungen gilt im Früh- und Schulbereich die reguläre Kündigungsfrist von 1 Monat.

28. Gültigkeit

Dieses Betriebsreglement wurde vom Vorstand des Trägervereins **Familienergänzende Angebote Zermatt** genehmigt und tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Reglemente.